



Verkündet am 8. Januar 2019

Tuchscherer, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,
Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 24. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 2019 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Boske
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit
vom 18. August 2016 bis zum 17. August 2019 zu erteilen und ihm einen Reise-
ausweis für Flüchtlinge auszustellen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in der jeweiligen Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger reiste nach seiner eigenen Angabe am 23. Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte unter der Vorlage eines syrischen Reisepasses einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte ihm daraufhin mit Bescheid vom 13. Juli 2016 die Flüchtlingseigenschaft zu.

Das Bundesamt hatte bereits am 21. Juni 2016 mit der Angabe, der vorgelegte Reisepass zähle zu einer Reihe von in Syrien gestohlenen Blankodokumenten und sei dort von einer nichtamtlichen Stelle ausgestellt worden, eine Strafanzeige gegen den Kläger bei der Staatsanwaltschaft Berlin erstattet.

Der Kläger beantragte am 18. August 2016 bei dem Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und erneuerte diesen Antrag mit einem Schreiben seines Verfahrensbvollmächtigten vom 8. April 2017, wobei er zugleich um die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge bat. Der Beklagte erteilte daraufhin eine Bescheinigung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die er mehrfach verlängerte.

Der Kläger, der am 21. August 2018 durch das Amtsgericht Tiergarten wegen gefährlicher und vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten zur Bewährung verurteilt worden ist, wiederholt sein aufenthalts- und ausweisrechtliches Begehren mit der am 31. Mai 2017 bei dem erkennenden Gericht erhobenen Klage. Er ist vor allem der Ansicht, ihm stehe eine Aufenthaltserlaubnis wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unabhängig von dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und der strafgerichtlichen Verurteilung zu.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative des Aufenthaltsgesetzes vom 18. August 2016 bis zum 17. August 2019 zu erteilen und einen Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist vor allem der Ansicht, die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis sei auszusetzen, weil die gegen den Kläger wegen der Strafanzeige des Bundesamts nach wie vor laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (Az: [REDACTED]) zu einem Wegfall des Flüchtlingsstatus führen könnten; die Ausstellung eines weltweit gültigen Reisedokuments für Flüchtlinge komme bei dieser Sachlage ebenfalls nicht in Betracht.

Die Streitsache ist dem Berichterstatter durch einen Beschluss der Kammer vom 5. März 2018 zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen worden; bei der Entscheidung lag die Ausländerakte des Klägers vor.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist gemäß § 75 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig, auch wenn der Beklagte bisher nicht über den Antrag des Klägers auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge entschieden hat. Denn der unbeschiedene Antrag datiert bereits vom 18. August 2016 beziehungsweise vom 8. April 2017, ohne dass jedenfalls eine förmliche Aussetzung des die Aufenthaltserlaubnis betreffenden Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erfolgt wäre.

Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte ist gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und ihm einen Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen. Der Kläger hat darauf nach den maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) und des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK) einen Anspruch.

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis findet sich in § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Einem Ausländer ist danach unter anderem eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihm die Flüchtlingseigen-

schaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) zuerkannt hat. So ist es bei dem Kläger durch den bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts vom 13. Juli 2016 geschehen. Dass der Kläger wegen der strafrechtlichen Verurteilung durch das Amtsgericht Tiergarten vom 21. August 2018 zumindest die allgemeine Erteilungsvoraussetzung eines fehlenden Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt, ist unerheblich. Denn bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen anerkannten Flüchtling ist von dieser Voraussetzung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zwingend abzugehen. Danach kommt es genauso wenig darauf an, ob die Identität des Klägers geklärt worden ist.

Der Kläger kann die Erteilung der nach § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG zunächst auf drei Jahre zu befristenden Aufenthaltserlaubnis auch für den rückwirkenden Zeitraum ab dem Zeitpunkt seiner Antragstellung bei der Behörde am 18. August 2016 verlangen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum kann beantragt werden, wenn der Ausländer daran ein schutzwürdiges Interesse hat (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Oktober 2010 - 1 C 19.09 -, juris Rn. 13). Ein schutzwürdiges Interesse ist beispielsweise anzunehmen, wenn es für das weitere Aufenthaltsrecht des Ausländers erheblich ist, seit wann er den begehrten Aufenthaltstitel besitzt (a.a.O.). So ist es hier wegen § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Danach kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für den Kläger erst in Betracht, wenn er die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt.

Die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis des Klägers ist entgegen der Ansicht des Beklagten nicht nach § 79 Abs. 2 AufenthG auszusetzen. Die Entscheidung ist danach bis zu dem Abschluss des anderen Verfahrens auszusetzen, wenn gegen den Ausländer wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wird und nicht ohne Rücksicht auf den Ausgang dieser Ermittlungen entschieden werden kann. Die Staatsanwaltschaft Berlin ermittelt zwar gegen den Kläger aufgrund der Strafanzeige des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juni 2016, im Rahmen des Asylverfahrens einen von einer nichtamtlichen Stelle ausgestellten syrischen Reisepass vorgelegt zu haben. Die aufenthaltsrechtliche Entscheidung kann jedoch davon unabhängig ergehen. Mögen die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat des Klägers ergeben und gegebenenfalls zu einer gerichtlichen Anklage führen, stünde dies der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Denn das Vorliegen eines öffentlichen Ausweisungsinteresses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG aufgrund der Begehung einer Straftat hinderte die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an einen anerkannten Flüchtling wie den Kläger gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht. Erst eine Ausweisung aus

schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schlosse nach § 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG die Erteilung aus. Der Beklagte hat den Kläger zwar mit einem Schreiben vom 31. Oktober 2018 zu seiner Absicht angehört, ihn aus der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen, diese Absicht bisher jedoch nicht in einen Verwaltungsakt umgesetzt.

Der Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Aussetzung der Entscheidung sei geboten, weil die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den Kläger zu dem Widerruf oder der Rücknahme seiner Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führen und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die rechtliche Grundlage entziehen könnten. Auch wenn es der Beklagte bereits mit einem Schreiben seiner Ausländerbehörde vom 21. November 2017 angeregt hatte, hat das Bundesamt ein solches Verfahren bisher nicht eingeleitet. Die durch den Bescheid des Bundesamts vom 13. Juli 2016 zu Gunsten des Klägers getroffene Statusentscheidung ist daher zu dem jetzigen Zeitpunkt uneingeschränkt verbindlich und anderen Entscheidungen zugrunde zu legen. Diesen allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz bestätigt § 6 Satz 1 AsylG, wonach die Entscheidung über den Asylantrag in allen Angelegenheiten verbindlich ist, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 rechtserheblich ist. Diese Rechtsfolge bezieht sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylG auch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dass das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft des Klägers am 13. Juli 2016 gleichsam sehenden Auges zuerkannt hat, obschon es bereits am 21. Juni 2016 eine Strafanzeige wegen der angeblichen Unregelmäßigkeiten seines syrischen Reisepasses erstattet hatte, vermag angesichts der eindeutigen Rechtslage an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

Der korrespondierende Anspruch des Klägers auf die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge ergibt sich schließlich aus Artikel 28 Abs. 1 GK und §§ 1 Abs. 3 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

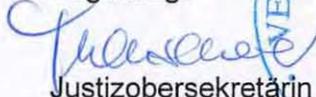
Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Boske

/Tu

Beglaubigt



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

